Der Wappenbrief der Familie Rhyiner

Autor(en): **Burckhardtt, Ludw. Aug.**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Archives héraldiques suisses = Schweizerisches Archiv für Heraldik = Archivio araldico Svizzero**

Band (Jahr): **10 (1896)**

PDF erstellt am: **27.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-745227

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

1896. 10e Année. OCTOBRE.
N° 10.

Archives HÉRALDIQUES Suisses

Organe de la Société Suisse d'Héraldique
paraissant à Neuchâtel

Adresser les communications à M. JEAN GRELLET
président du Comité de Rédaction.

Der Wappenbrief der Familie Ryhiner.

In der im Julihefte der « Archives héraldiques » erschienenen Fortsetzung seines interessanten Aufsatzes über « Standeserhöhungen und Wappenveränderungen bernischer Geschlechter » kommt Herr Dr von Mülinen auch auf die Familie Ryhiner zu sprechen. Er schreibt: « Kaiser Ferdinand I. adelte am 27. Dec. 1535 Heinrich Ryhiner, Stadtschreiber zu Basel... Das Wappen weist in roth über 3 grünen Bergen einen silbernen Halbmond, dessen Hörner einen goldenen Stern umfassen; die Helmzier sind 2 rothe Büffelhörner, dazwischen ein goldener Stern ». Da in diesen Worten einige Unrichtigkeiten enthalten sind, erlaube ich mir dieselben hier zu verbessern. Zunächst sei nur beiläufig bemerkt dass der Aussteller des Diploms damals noch nicht Kaiser war, sondern erst römischer König (seit Januar 1531). Ferner handelt es sich durchaus nicht um einen Adelsbrief sondern um einen einfachen Wappenbrief. Als einen solchen scheint ihn auch die jüngere, bernische, Linie des Geschlechtes, in deren Besitz das Original schon im Jahre 1637 gelangte, bis in die zweite Hälfte des vorigen Jahrhunderts angesehen zu haben. Erst seit dieser Zeit nennen sie sich « von Ryhiner » [1]). Währenddem auch der bernische Zweig der Familie in Leu's helvetischem Lexicon (im 15. Band vom Jahre 1759) noch ohne « von » geschrieben erscheint, so ist dies nicht mehr der Fall im Supplementsbande aus dem Jahre 1791. Sodann stehen vor der Beglaubigung einer in Bern im Jahre 1686 verfertigten Copie folgende Worte: « Wir Schultheis und Raht der Statt Bern thun Khund hiermit das vor uns erschinnen unser Lieber getreuer Burger Johann Friderich Ryhiner gewesener Landvogt zu Trachselwald und Brandis, uns in Gebühr und Underthänigkeit anbringen lassend welcher Maasen weiland dem allerdurchleuchtigsten, grossmächtigsten Kayser und Herren Ferdinando dem Ersten damahlen Römischen König allerglorwürdigsten Angedenkhenss gnädigst gefallen wollen, seinem Grossanherren Selig Heinerich Ryhiner einen Wappenbrief auf desselben Persohn und alle seine Leib

[1]) Vielleicht nicht einmal auf Grund dieses Briefes, obgleich dafür zu sprechen scheint dass sie sich von der älteren, basler Linie, die Herausgabe des Originaldocumentes erbaten und ihnen dagegen eine beglaubigte Copie desselben gaben. Seit dem Erlöschen des Zweiges in Bern ist auch das Original wiederum in Basel.

Erben und Erbenss Erben und Nachkommen gerichtet auss sonderen königlichen Gnaden zu ertheilen », etc. Auch Leu sagt an der obengenannten Stelle (vom Jahre 1759): « Er hat auch von Kayser Ferdinando I. den 27. December A. 1535 einen Wappen-Brief für sich und alle seine Nachkommen erhalten ». Daneben lesen wir allerdings im sogen. Iselin'schen Lexicon (wenigstens in der dritten Auflage von 1744): « An. 1535 den 27. December empfieng er von Ferdinand I. nachmaligen Römischen Kayser, einen adelichen Wappen-Brief für sich und alle seine Nachkommen », etc.

Endlich irrt Herr Dr von Mülinen darin dass er bei Beschreibung des Wappens von 3 grünen Bergen spricht; dieselben sind ebenfalls wie der Stern golden, wie im Briefe, dessen Inhalt ich jetzt folgen lasse, deutlich gesagt ist. Er lautet: « Wir Ferdinand... Bekennen offendtlich mit diesem Brieve und thun kundt allermeniglichen dass wir guettlich wahrgenommen und betracht haben die Ehrbahrkhait, Redlichhait, gut Sitten und Vernuft, damit unser und des Reichs getreuer Hainrich Ryhiner vor unser berühmt wirdet, auch die getreuen und willigen Dienste darzu er sich gegen unss underthänig erbeut, auch wol thun mag und soll, und darumben mit wol bedachtem Muth, guttem Raht, und rechter Wüssen, demselben Hainerich Ryhiner, allen seinen ehrlichen Leibserben und derselben Erbens Erben die hernach geschribnen Wappen und Clainat, mit Nammen, Einen rothen Schilt, im Grund desselben Ein dreyfacher gelber Bühel, darauss ein halber Mondschein mit seinen Spitzen über sich erscheinend, zwüschend denselben ein gelber Stern, auf dem Schilt ein Helm mit rother und weisser hellen Decken geziert darauss zwüschend zweyen Rothen Püffelshörnern ein gelber Stern, wie dann solch Wappen und Clainat in Mitten diss unsers gegenwertigen Briefs gemahlet und mit Farben aigentlich ausgestrichen seyend, von neuem gnädiglichen verlihen und gegeben, Verleichen und geben Ihnen die auch also von neuem aus Römischer khüniglicher Macht und Vollkommenheit hiermit wüssendtlich in Kraft diss Brievfs, und maynen, setzen und wollen auch dass nun führohin der genanth Hainerich Ryhiner, all sein ehrlich Leibs Erben und derselben Erbens Erben in Ewigzeit die jetzgemelten Wappen und Clainat haben, fueren und sich dermahlen und jeglichen Ehrlichen und Redlichen Sachen und Geschäfften es seyge in Streiten, Kempfen, Gestächen, Gefechten, Panieren, Gezelten, Anschlagen, Insiglen, Pedschaften, Clainaten, Begräbnussen und sonst an allen anderen Enden und Geschäfften nach ihrem Willen, Nohtdurften und Wolgefallen gebrauchen und geniessen sollen und mögen in Maassen ander unser und des heiligen Reichs auch auderer unserer Khünigreich, Fürstenthümern und Landen, Wappengenossleute, so solches alles haben und gebrauchen von recht oder Gewohnheit von allermäniglich ohnverhindert. Und gebieten darauf allen und jeden Churfürsten, Fürsten... ernstlich und vestiglichen mit diesem Brieve und wollen dass sie den genandten Hainerich Ryhiner, all sein Ehrlich Leibs Erben,... den vorgemelten Wappen und Claynaten nit ihren noch hinderen sondern sie wie vorstett berühmlichen gebrauchen lassen und hie wider nit thun noch des iemands anderem zu thun gestatten in Khain Weis als lieb einem seye des Reichs schwere Ungnad und darzu an Peen, nemlichen zwantzig Markh Löttigs Golds, zu vermeiden, die ein ieder so ofter darwider thete uns halb in unser und des Reichs Kammer und den anderen halben

Fig. 7.

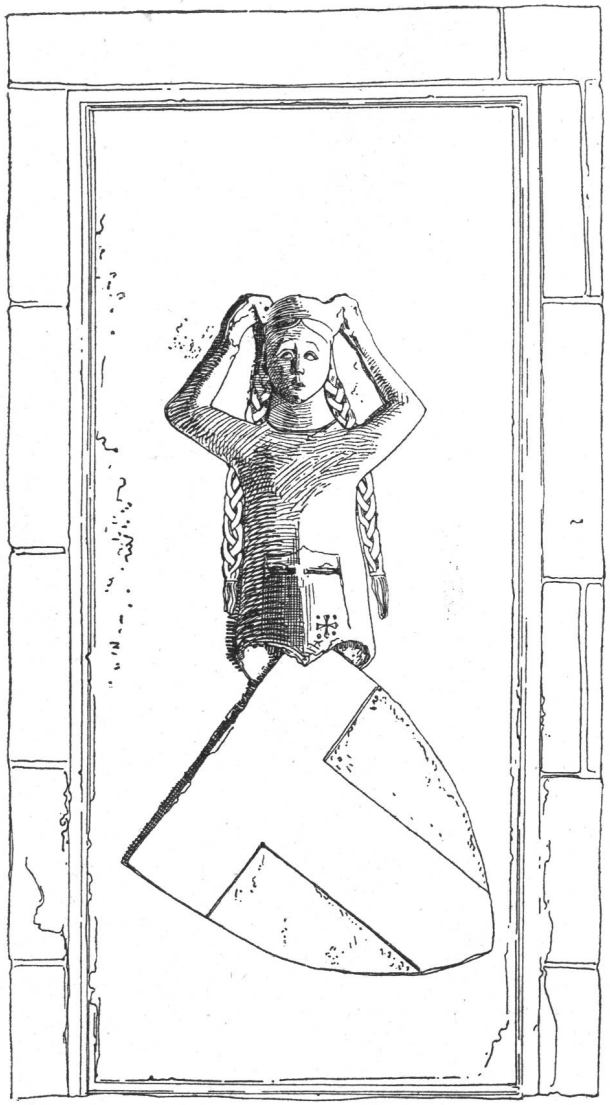

Fig. 8.

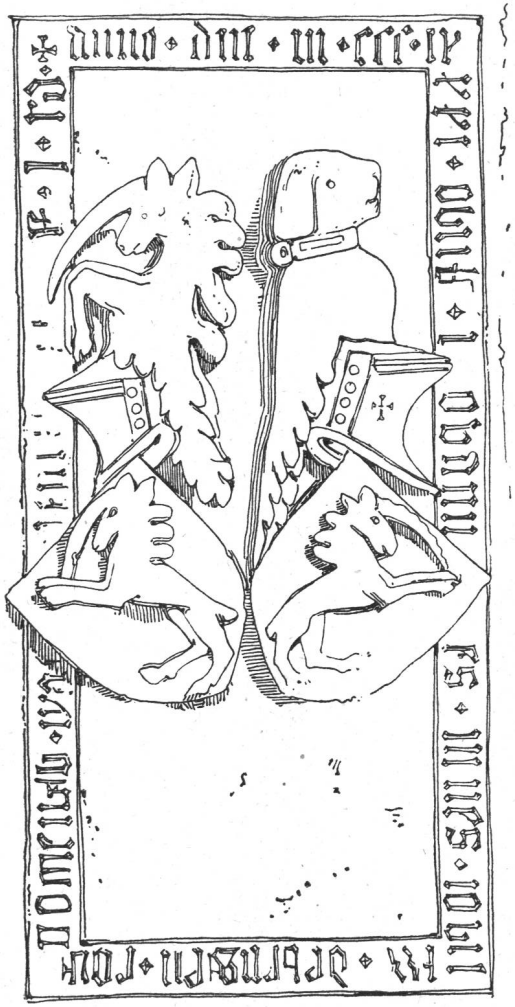

Fig. 9.

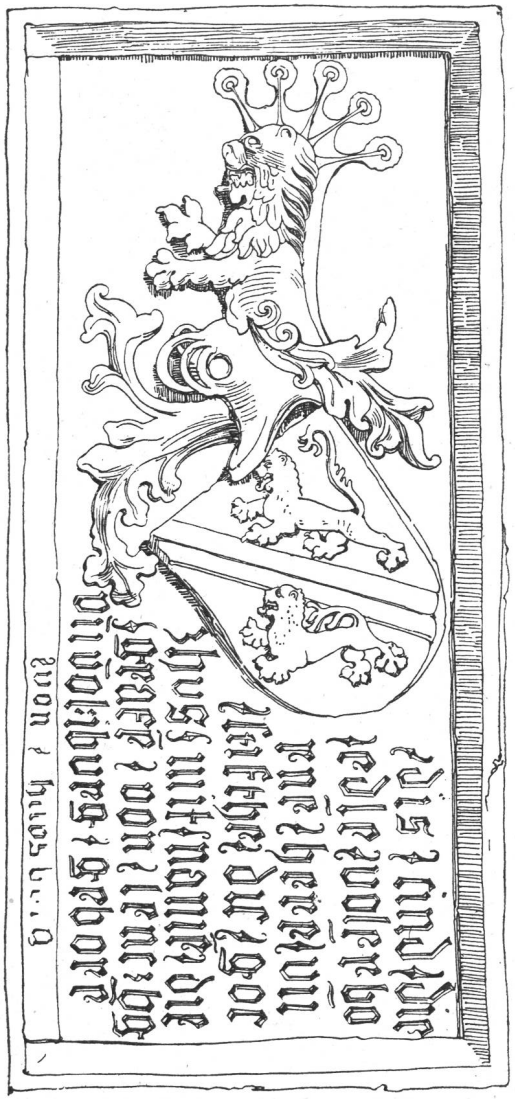

Theil obgenambtenn Heinerich Ryhiner und seinen Ehrlichen Leibs Erben obermelte unnachlässliche zu bezahlen verfallen seyn solle. Doch anderen, die villeicht den obbegriffnen Wappen und Claynaten gleich fuerten, an ihren Wappen und rechten ohnvergriffen und ohn Schaden. Mit Urkund diss Brieves Besiglet mit unserem Khüniglichen anhangenden Insigel, der geben ist in unser Statt Wien den siben und zwantzigsten Tag des Monats Decembris nach Christy Geburt Tausend fünff hundert fünff und dreisigsten, unserem Reiche des Römischen im Vierten, und der andern im neunten Jahr ».

Von Heinrich Ryhiner's Leben ist folgendes bekannt: Er stammte aus Brugg; wann er jedoch geboren und wann er nach Basel gekommen, ist unbekannt. 1517 auf Samstag St. Jacobi wurde ihm das basler Bürgerrecht geschenkt « wegen seiner guten Eigenschafften und getreuen Dienste gegen der Stadt ». 1523 wurde er Ratschreiber, 1532 Stadtschreiber und Deputat und 1542 Sechser zu Gartnern. Zweimal: 1538 und 1550 war er Gesandter an die Jahrrechnungstagsatzung, ferner wurde er im Juli 1525 mit dem Alt-Oberstzunftmeister Jakob Meyer zum Hirzen und dem Zunftmeister Murbach von Schaffhausen an Erzherzog Ferdinand nach Augsburg gesandt um zwischen der vorder œsterreichischen Regierung und den aufstændischen Bauern des Elsasses und des Breitgau's zu vermitteln. Im März 1538 wohnte er sodann nebst Ratsherr Bernhard Meyer zum Pfeil einer Conferenz mit œsterreichischen und badischen Deputierten zu Schliengen bei. Ausser dem grossen Eidbuch, dem Erkanntnisbuch und einigen kleineren Sammlungen verfasste er auch noch eine Chronik über den Bauern Aufstand von 1525, die bis 1848 in Privatbesitz befindlich, jetzt in der basler vaterlændischen Bibliothek aufbewahrt wird. Am 18. April 1553 starb Heinrich Ryhiner « am Hauptwee » wie Thomas Platter seinem in Montpellier studierenden Sohne Felix schreibt.

Basel, 20. Juli 1896.

Ludw. Aug. Burckhardt.

III.

Heraldische Denkmäler auf Grabsteinen.

(mit 1 Tafel).

Fig. 7.— Grabstein eines Senn von Münsingen aus der ersten Hälfte des XIVe Jahrh. Die Freiherrn Senn v. Münsingen, welche im Jahre 1375 ausgestorben sind, hatten ihr Erbbegräbnis im Kreuzgang des Dominikanerklosters zu Bern. Dieser Grabstein wurde 1875 in der Mushafenküche gefunden, restauriert und in der Kirche aufgestellt [1]).

Fig. 8.— Die Marienkapelle des Klosters Wettingen birgt die Gruft der Freiherrn von Tengen und enthält eine 2,23 m. hohe u. 1,10 m. breite Grabplatte, welche heute aufrecht in die Mauer eingelassen ist. Die Platte ist nach beiden Seiten hin abgeschrägt, woraus zu schliessen ist, dass sie früher als Tischgrab aufgestellt war. Hess schreibt in seiner «Badenerfahrt»: Zur Rechten ist eine in die Erde versenkte Gruft, über welcher an der Mauer die Inschrift lautet:

Hic tumulati sunt duo Nicolai, duo Conradi ac duo Joannes nobiles de Tengen a Wartenfels. Maris Stellae benefactores.

[1]) Rahn. J. R. Statistik.